

Amtliche Bekanntmachung

2017

Ausgegeben Karlsruhe, den 02. März 2017

Nr. 21

Inhalt

Seite

Rahmenordnung für wissenschaftliche Einrichtungen und
Betriebseinrichtungen des Karlsruher Instituts für Techno-
logie (KIT)

142

Rahmenordnung für wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinrichtungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)¹

Der KIT-Senat hat auf Vorschlag des Präsidiums gemäß den §§ 5 Abs. 4 S.1 Nr. 4 i.V.m. S. 2 und 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz - KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 5 des dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschuländerungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 167) und §13 S. 2 der Gemeinsamen Satzung des KIT vom 20. Dezember 2013 (Amtliche Bekanntmachungen, 31. Dezember 2013, Nr. 51, S. 324 ff.) die nachstehende Rahmenordnung am 20. Februar 2017 beschlossen.

Präambel

Wissenschaftliche Einrichtungen - Institute, zentrale wissenschaftliche Einrichtungen und weitere wissenschaftliche Einrichtungen - sind am KIT das maßgebliche Strukturelement. Die nachfolgende Ordnung regelt den Rahmen für die (zentralen) wissenschaftlichen Einrichtungen nach § 20 Absatz 2 KIT-Gesetz i.V.m. § 15 Abs. 3 und 7 LHG, § 13 der Gemeinsamen Satzung des KIT. Für Institute gilt die Rahmenordnung für Institutsordnungen des Karlsruher Instituts für Technologie und nicht die vorliegende Rahmenordnung.

Desgleichen sind zentrale und dezentrale Betriebseinrichtungen nach § 20 Absatz 2 KIT-Gesetz i.V.m. § 15 Abs. 3 und 7 LHG, § 13 der Gemeinsamen Satzung des KIT wichtige Strukturelemente, die gleichfalls in dieser Rahmenordnung geregelt sind.

Am KIT wird eine offene und transparente Kommunikationskultur praktiziert. Die (zentralen) wissenschaftlichen Einrichtungen/ Betriebseinrichtungen sehen in ihren Verwaltungs- und Benutzungsordnungen jeweils adäquate Strukturen der Partizipation vor, die diese Kommunikationskultur mit Leben füllen und verwirklichen.

§ 1 (Zentrale) Wissenschaftliche Einrichtungen

(1) (Zentrale) Wissenschaftliche Einrichtungen im Sinne dieser Ordnung sind zentrale wissenschaftliche Einrichtungen und wissenschaftliche Einrichtungen, soweit sie nicht Institute sind. Diese (zentralen) wissenschaftlichen Einrichtungen haben Aufgaben in Forschung, Lehre und Innovation oder auf diesen Gebieten Serviceleistungen innerhalb des KIT oder für Externe wahrzunehmen. Die Aufgabengebiete einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung sind KIT-übergreifend, während die Aufgaben von wissenschaftliche Einrichtungen zwar nicht auf einen Bereich beschränkt sein müssen, aber einen begrenzteren Wirkungsbereich haben, der eine besondere Nähe zu dem Bereich hat, dem sie zugeordnet sind.

(2) Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen werden vom Präsidium einem Präsidiumsmitglied, wissenschaftliche Einrichtungen werden vom KIT-Senat einem Bereich zugeordnet. Über die zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen führt ein Präsidiumsmitglied, über die einem Bereich zugeordneten Einrichtung führt der/die Bereichsleiter/in die Dienst- und Fachaufsicht, unbeschadet der allgemeinen Zuständigkeiten gem. § 7 Abs. 3 und § 10 Abs. 5 der Gemeinsamen Satzung.

¹ Diese Rahmenordnung gilt im Universitätsbereich als Satzung, wobei die Vorschriften der §§ 10 bis 13 der Rahmenordnung verbindlich sind für die einzelnen Ordnungen des Universitätsbereichs. Im Großforschungsbereich gilt die Rahmenordnung als Entscheidung des Präsidiums im Einvernehmen mit dem KIT-Senat gemäß § 5 Abs. 4 S. 1 Nr. 4, S. 2 KIT-Gesetz.

§ 2 (Zentrale) Betriebseinrichtungen

(Zentrale) Betriebseinrichtungen im Sinne dieser Ordnung sind nach § 20 KIT-Gesetz i.V.m § 15 Abs. 3 und 7 LHG, § 13 der Gemeinsamen Satzung die zentralen oder (dezentralen) Betriebseinrichtungen (zukünftig nur Betriebseinrichtung) am KIT, die überwiegend Dienstleistungen für Forschung, Lehre und Innovation erbringen und keine Dienstleistungseinheiten sind. Die zentralen Betriebseinrichtungen werden vom Präsidium einem Präsidiumsmitglied, die dezentralen Betriebseinrichtungen werden vom KIT-Senat einem Bereich zugeordnet. Über die zentralen Betriebseinrichtungen führt ein Präsidiumsmitglied, über die einem Bereich zugeordnete Betriebseinrichtung führt der/die Bereichsleiter/in die Dienst- und Fachaufsicht, unbeschadet der allgemeinen Zuständigkeiten gem. § 7 Abs. 3 und § 10 Abs. 5 der Gemeinsamen Satzung

§ 3 Gründung, Änderung, Auflösung und Zusammenlegung

(1) Über Gründung, Änderung (einschließlich Namensgebung), Auflösung und Zusammenlegung von (zentralen) wissenschaftlichen Einrichtungen und (zentralen) Betriebseinrichtungen beschließen das Präsidium und der KIT-Senat einvernehmlich, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Aufsichtsrat gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 KITG. Bei einem Bereich zugeordneten wissenschaftlichen Einrichtungen/Betriebseinrichtungen hat zuvor der zuständige Bereichsrat darüber zu beschließen.

(2) Bei der Auflösung einer (zentralen) wissenschaftlichen Einrichtung ist eine oder ein in der Versammlung der Angehörigen (§ 11) gewählte Mitarbeiterin/ gewählter Mitarbeiter zu beteiligen. Das Gleiche gilt bei der Zusammenlegung oder Teilung von (zentralen) wissenschaftlichen Einrichtungen.

§ 4 Verwaltungs- und Benutzungsordnung

(1) Der/die Leiter/in der (zentralen) wissenschaftlichen Einrichtung oder der (zentralen) Betriebseinrichtung entwickelt eine Verwaltungs- und Benutzungsordnung, die sich an diese Rahmenordnung halten und die die Verfahrensordnung des KIT in ihrer jeweils gültigen Fassung für anwendbar erklären oder aber explizit abweichende Regelungen vorsehen soll.

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung regelt die Aufgaben der (zentralen) wissenschaftlichen Einrichtung oder der (zentralen) Betriebseinrichtung. Soweit die Verwaltungs- und Benutzungsordnung eine Versammlung der Angehörigen der (zentralen) wissenschaftlichen Einrichtung/ (zentralen) Betriebseinrichtung vorsieht, beschließt die Leitung im Benehmen mit dieser Versammlung die Verwaltungs- und Benutzungsordnung. Soweit die Verwaltungs- und Benutzungsordnung dies vorsieht, kann die Verwaltungs- und Benutzungsordnung im Einvernehmen zwischen Leitung und der Versammlung der Angehörigen beschlossen werden. Gleiches gilt bei nicht nur geringfügigen Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung. Bei Neugründung von zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen oder zentralen Betriebseinrichtungen beauftragt das Präsidium oder im Fall einer wissenschaftlichen Einrichtung/Betriebseinrichtung der/die zuständige Bereichsleiter/in Personen mit der Entwicklung einer Verwaltungs- und Benutzungsordnung.

(2) Die Verwaltungs- und Benutzungsordnungen werden im Falle von zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen/ Betriebseinrichtungen auf Vorschlag des Präsidiums und im Falle von wissenschaftlichen Einrichtungen/ Betriebseinrichtungen nach Beschlussfassung im Bereichsrat und im Präsidium vom KIT-Senat verabschiedet.

§ 5 Gremien

Die (zentralen) wissenschaftlichen Einrichtungen/ (zentralen) Betriebseinrichtungen haben

1. eine Leitung,

2. nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnung ein KIT-internes Beratungsgremium,
3. soweit diese in der Verwaltungs- und Benutzungsordnung vorgesehen ist, eine Versammlung der Angehörigen.
4. einen Lenkungsausschuss entsprechend der Rahmenordnung für Institute, sofern er in der jeweiligen Verwaltungs- und Benutzungsordnung vorgesehen ist.

§ 6 Gliederung

(1) (Zentrale) wissenschaftliche Einrichtungen/ (zentrale) Betriebseinrichtungen können z.B. in Abteilungen, Arbeits- und Projektgruppen gegliedert werden. Die Bezeichnungen der Untergliederungen dürfen nicht die gleiche Bezeichnung wie Strukturelemente des KIT haben. Die Untergliederung, die für längere Zeit vorgesehen sind, ist in der Verwaltungs- und Benutzungsordnung festzulegen.

(2) Ansonsten werden Abteilungen, Arbeits- und Projektgruppen durch die Leitung gebildet und aufgelöst.

§ 7 Angehörige

(1) Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung soll, falls dies sinnvoll ist, die Angehörigen der (zentralen) wissenschaftlichen Einrichtung/ der (zentralen) Betriebseinrichtung regeln und sich dabei möglichst an § 5 der Rahmenordnung für Institutsordnungen des KIT orientieren.

§ 8 Leitung

(1) Eine (zentrale) wissenschaftliche Einrichtung/ (zentrale) Betriebseinrichtung hat in der Regel einen Leiter/in, der/die vom Präsidium für einen befristeten Zeitraum oder auf Dauer ernannt wird. (Zentrale) wissenschaftliche Einrichtungen werden in der Regel von einem Professor/ einer Professorin oder einem/einer berufenen leitenden Wissenschaftler/in geleitet. Das Nähere regelt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung. Diese kann u.a. bei (zentralen) wissenschaftlichen Einrichtungen eine kollegiale Leitung, bei wissenschaftlichen Einrichtungen/Betriebseinrichtungen die Ernennung des/der Leiter/in durch den Bereichsleiter/in sowie vor Ernennung eines Leiters/ einer Leiterin die Beteiligung von Gremien/ anderen Amtsinhaber/innen des KIT vorsehen.

§ 9 Aufgaben des/der Leiter/in / der kollegialen Leitung

(1) Der/die Leiter/in trägt die Verantwortung für die (zentrale) wissenschaftliche Einrichtung/(zentrale) Betriebseinrichtung und trifft die Entscheidungen über deren wissenschaftliche und technische Angelegenheiten.

(2) Der/die Leiter/in hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er/Sie vertritt die (zentrale) wissenschaftliche Einrichtung/ (zentrale) Betriebseinrichtung innerhalb des KIT und nach außen im Zusammenwirken mit den jeweils im KIT zuständigen Personen unter Berücksichtigung der allgemeinen im KIT geltenden Vertretungs- und Zeichnungsregelungen.
- b) Er/Sie führt die laufenden Geschäfte der (zentralen) wissenschaftlichen Einrichtung/ (zentralen) Betriebseinrichtung und sorgt für die Durchführung des Betriebs der Einrichtung; insbesondere regelt er/sie die innere Organisation und sorgt für den wirtschaftlichen Einsatz des vorhandenen Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel unter Be-

achtung etwaiger Auflagen des Präsidiums. Bestehende rechtliche Verpflichtungen sind vorrangig zu berücksichtigen. Im Übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in die Zuständigkeit der zentralen KIT-Verwaltung, es sei denn, der/die Bereichsleiter/in ist zuständig. Eine Übertragung dieser Zuständigkeit auf die (zentrale) wissenschaftliche Einrichtung/ (zentrale) Betriebseinrichtung ist zulässig, § 9 LHO bleibt unberührt.

- c) Er/Sie trägt die Verantwortung zur Wahrnehmung der Fürsorgepflicht für alle Angehörigen der (zentralen) wissenschaftlichen Einrichtung/ (zentralen) Betriebseinrichtung und hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Schäden (auch solche des KIT oder von Fremdfirmen oder sonstiger Dritter) alle Vorkehrungen zu treffen, die den geltenden Rechtsvorschriften (z.B. aus dem Arbeitsschutz-, und Umweltrecht), behördlichen Vorgaben (z.B. Genehmigungen, Auflagen, Anordnungen), allgemein anerkannten Regeln (z.B. Unfallverhütungsvorschriften) bzw. dem Stand der Technik sowie den internen Vorgaben und Betriebsanweisungen entsprechen. Die Übertragung dieser Pflichten auf eine/n andere/n entsprechend qualifizierte/n und fortgebildete/n Angehörige/n der Einrichtung ist statthaft. Sie ist unverzüglich, unter Mitzeichnung der/des Verpflichteten und Beschreibung ihres bzw. seines Verantwortungsbereiches und ihrer bzw. seiner Befugnisse, schriftlich festzuhalten und ggf. den zuständigen Stellen zuzuleiten. Der bzw. die Verpflichtete erhält eine Mehrfertigung.
- d) Er/Sie sorgt für die Weiterbildung und für die Information der Angehörigen der (zentralen) wissenschaftlichen Einrichtung/ (zentralen) Betriebseinrichtung. Er/Sie gewährleistet den Informationsfluss aus den Gremien und informiert u.a. auch über die forschungspolitische Strategie des KIT sowie über die Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Der/ die Leiter/in trägt ebenso dafür Sorge, dass Personalgespräche durchgeführt werden.
- e) Er/Sie übt vorbehaltlich des §17 Abs. 10 LHG und der Hausordnung des KIT in den Räumen der (zentralen) wissenschaftlichen Einrichtung/ (zentralen) Betriebseinrichtung das Hausrecht aus.
- f) Er/Sie stellt die Anträge auf Einstellung, Vertragsverlängerung oder Entlassung der der (zentralen) wissenschaftlichen Einrichtung/ (zentralen) Betriebseinrichtung zugeordneten Angehörigen, soweit sich keine andere Zuständigkeit ergibt.
- g) Er/Sie legt gegebenenfalls dem zuständigen Präsidiumsmitglied bzw. dem/der zuständigen Bereichsleiter/in im Zusammenhang mit Ziel- und Leistungsvereinbarungen einen Rechenschaftsbericht vor.

(3) Der/die Leiter/in regelt seine/ihre Vertretung für den Fall seiner/ihrer Abwesenheit. Bei längerfristiger Abwesenheit erfolgt dies in Abstimmung mit dem zuständigen Präsidiumsmitglied bzw. dem/der zuständigen Bereichsleiter/in.

(4) Soweit in der Verwaltungs- und Benutzungsordnung bei (zentralen) wissenschaftlichen Einrichtungen eine kollegiale Leitung vorgesehen ist, hat die Verwaltungs- und Benutzungsordnung die Zusammensetzung und Ernennung der kollegialen Leitung, die Be- oder Ernennung eines Sprechers/ einer Sprecherin sowie die Zuständigkeit des Sprechers/ der Sprecherin oder einer anderen Person für die in den Absätzen 1 – 3 benannten Aufgaben zu regeln.

§ 10 Beratungsgremium

(1) Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung kann vorsehen, dass die (zentrale) wissenschaftliche Einrichtung/ (zentrale) Betriebseinrichtung ein Beratungsgremium zur Beratung und Unterstützung hat. Insbesondere bei zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen/ zentralen Betriebseinrichtungen beruft das Präsidium die Mitglieder des Beratungsgremiums. Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung kann aber auch bei wissenschaftlichen Einrichtungen/ Betriebseinrich-

tungen die Berufung durch den/die Bereichsleiter/in vorsehen. Das Beratungsgremium kann für einen längeren Zeitraum oder im Hinblick auf einzelne Fragestellungen eingesetzt werden.

(2) Das Beratungsgremium kann aus einrichtungsfremden, dem KIT angehörenden Personen und nicht angehörenden Personen und für einen begrenzten Zeitraum gebildet werden. Erneute Berufung ist zulässig.

§ 11 Versammlung der Angehörigen

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung soll eine Versammlung der Angehörigen der (zentralen) wissenschaftlichen Einrichtung vorsehen. In (zentralen) Betriebseinrichtungen kann eine Versammlung der Angehörigen vorgesehen werden. Es ist dann eine gemäß § 9 der Rahmenordnung für Institutsordnungen des KIT entsprechende Vorschrift in die Verwaltungs- und Benutzungsordnung aufzunehmen, die u.a. die Aufgaben und Zuständigkeiten, deren Vorsitz und Einberufung regelt.

§ 12 Nutzung, Benutzerkreis

(1) Mitglieder des KIT, deren Studien-, Forschungs-, Lehr- oder Arbeitsbereich der (zentralen) wissenschaftlichen Einrichtung/ (zentralen) Betriebseinrichtung zuzuordnen ist, sind berechtigt, die Einrichtung entsprechend den vorhandenen sachlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten zu benutzen.

Der/die Leiter/in/ die kollegiale Leitung oder deren Sprecher/in regelt die Nutzung der vorhandenen Großgeräte sowie die Nutzung der Einrichtungen.

(2) Andere Mitglieder des KIT sowie externe Personen können nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnung von dem/der Leiter/in als Benutzer/innen zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Benutzer/innen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

§ 13 Rechte und Pflichten

(1) Die nutzungsberechtigten Personen haben das Recht, die Einrichtungen der (zentralen) wissenschaftlichen Einrichtung/ (zentralen) Betriebseinrichtung nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen dieser Ordnung sowie der Hausordnung des KIT und bestehender Öffnungszeitenregelungen zu nutzen.

(2) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet die Einrichtung so zu nutzen, dass deren Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt wird.

Insbesondere haben sie

- 1.auf die anderen Nutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen,
- 2.die Einrichtungen der wissenschaftlichen Einrichtung sorgfältig und schonend zu nutzen,
- 3.Beschädigungen oder Störungen unverzüglich der Leitung zu melden,
- 4.in den Räumen der Einrichtung und bei Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen den Weisungen des Personals Folge zu leisten und alle der Arbeitssicherheit dienenden Maßnahmen zu unterstützen, namentlich persönliche Schutzausrüstungen zu benutzen.

§ 14 Ausschluss von der Nutzung

(1) Nutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Nutzungs- oder Hausordnung verstoßen oder bei der Nutzung strafbare Handlungen begehen, können von dem/der Leiter/in von der weiteren Nutzung ausgeschlossen werden.

(2) Der Ausschluss berührt die aus dem Nutzungsverhältnis entstehenden Verpflichtungen nicht. Der Anspruch des KIT auf ein festgelegtes Entgelt bleibt bestehen. Dem/der Nutzungsberechtigten stehen Schadensersatzansprüche aufgrund des Ausschlusses nicht zu.

§ 15 Entgelt

(1) Bei der Nutzung der wissenschaftlichen Einrichtung sind die Vorgaben zur Preiskalkulation zu beachten.

(2) Die Nutzung der (zentralen) wissenschaftlichen Einrichtung/ (zentralen) Betriebseinrichtung durch Mitglieder des KIT ist im Rahmen der Dienstaufgaben kostenfrei, es sei denn die Verwaltungs- und Benutzungsordnung oder andere für das KIT geltende Regelungen würden eine Verrechnung der Kosten vorsehen. Die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts bleiben für Mitglieder des KIT unberührt.

(3) Für die Nutzung der (zentralen) wissenschaftlichen Einrichtung/ (zentralen) Betriebseinrichtung durch Mitglieder anderer Hochschulen und sonstiger Einrichtungen des Landes oder des Bundes und sonstiger überwiegend öffentlich rechtlich finanzierter Einrichtungen sind die Entgelte nach den Vorgaben zur Preiskalkulation und den jeweils geltenden Vorschriften in Rechnung zu stellen.

(4) Bei der Nutzung von Forschungsanlagen des Großforschungsbereich kann gemäß den „Rahmenrichtlinien über die Nutzung von Forschungsanlagen (FA) der Helmholtz-Zentren (HZ) durch Dritte“ das Entgelt ggf. ermäßigt oder von einer Kostenerstattung abgesehen werden, es sei denn die Verwaltungs- und Benutzungsordnung oder andere für das KIT geltenden Regelungen sehen eine Verrechnung der Kosten vor.

§16 Inkrafttreten

Diese Rahmenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.

Karlsruhe, den 27. Februar 2017

Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)